



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 7. März 2016

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und 2012
und der direkten Bundessteuer pro 2011 und 2012

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, stellte mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und pro 2012 sowie der direkten Bundessteuer pro 2011 und pro 2012 in der Höhe von insgesamt CHF 10'298.20.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2015 forderte die Steuerverwaltung verschiedene Unterlagen ein. Dieser Aufforderung kam die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 16. Januar 2015 teilweise nach.

Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Verfügung vom 6. März 2015 ab. Sie begründete dies damit, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei, weshalb kein Erlass gewährt werden könne.

- B. Dagegen erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. März 2015 Einsprache.

Mit Entscheid vom 23. April 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache wiederum wegen mangelnder Mitwirkung ab.

- C. Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 erhebt die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin Rekurs bzw. Beschwerde. Sie macht geltend, dass sie nie eine Rente erhalten habe. Eine Entschädigung von ihrem Ex-Mann werde sie kaum erhalten, da dieser vor der gemeinsamen Heirat im Jahre 2002 Konkurs anmelden musste. Ihres Erachtens habe sie alle Unterlagen eingereicht.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 28. Oktober 2015 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. April 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 20. Mai 2015 (Datum des Poststempels: 22. Mai 2015) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 23. April 2015 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und 2012 und der direkten Bundessteuer pro 2011 und 2012 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 201 Abs. 2 StG bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 201a Abs. 1 StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig

oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat (lit. d) oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren übrigen Gläubigern oder Gläubigerinnen zugute kommen würde (lit. e).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Steuerrekurskommission hat in ihrem Erlassentscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zu berücksichtigen. Massgebend sind insbesondere die finanzielle Situation zum Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Aussichten für die Zukunft.

b) Es ist deshalb zu prüfen, ob sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind seine Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betriebsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbedarf	1'200.00
Miete (inkl. Nebenkosten)	866.00
Krankenkasse (KVG)	447.60
AHV-Beiträge	115.00
Total Ausgaben	2'628.00

Einnahmen	Betrag/Monat
Selbständige Erwerbstätigkeit (Durchschnitt)	2'391.00
Total Einnahmen	2'391.00

Budgetunterdeckung **237.60**

c) Die Berechnung ergibt, dass eine monatliche Budgetunterdeckung vorliegt. Damit ist erstellt, dass bei der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2011 und pro 2012 sowie der direkten Bundessteuer pro 2011 und pro 2012 eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 10'298.20 kann aufgrund der monatlichen Budgetunterdeckung nicht in absehbarer Zeit beglichen werden.

d) Die Steuerverwaltung macht geltend, dass die Budgetunterdeckung unmöglich mit einem haushälterischen Umgang der Mittel des Grundbedarfs gedeckt werden könne. Zudem seien offenbar auch keine Schulden eingegangen worden. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin über nicht deklarierte Einkommen oder Vermögenswerte verfüge oder einen Kredit aufgenommen habe. Aufgrund dessen sei das Erlassgesuch infolge mangelnder Mitwirkung und im Falle des Vorhandenseins von Schulden infolge von Drittgläubigern abzuweisen.

e) Nach der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 ZGB, welche auch im öffentlichen Recht gilt, hat jene Partei das Bestehen einer Tatsache zu beweisen, welche aus ihr Rechtsfolgen zu ihren Gunsten ableitet. Aufgrund der bisher bekannten Einkommens- und Ausgabenbelege ist die Bedürftigkeit der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nach Massgabe der Existenzminimumberechnung ausgewiesen. Der Beweis für das Bestehen von weiteren Einnahmen obliegt grundsätzlich der Steuerverwaltung. Steuerpflichtige Personen, welche ein Erlassgesuch stellen, tragen jedoch die Pflicht, ihre finanziellen Verhältnisse und ihre Notlage zu belegen. Der Schluss auf weitere Einkünfte ist unter der Berücksichtigung des individuellen Sachverhaltes möglich, wenn eine steuerpflichtige Person Ausgaben zu decken mag, die durch ihr deklariertes Einkommen eindeutig nicht gedeckt werden können (vgl. Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt VD.2013.162 vom 13. Februar 2014, E. 4.3.2 f.).

f) Im vorliegenden Fall beträgt die Budgetunterdeckung CHF 237.60. Damit übersteigen die Ausgaben der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin die Einnahmen um 9%. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin muss sich also über das Existenzminimum hinaus einschränken, wenn sie mit den von ihr angegebenen Einkünften auskommen muss. Doch darf daraus nicht automatisch geschlossen werden, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin weitere Einnahmen und/oder Schulden verheimlicht. Letztlich ist ihre Situation mit derjenigen eines starken Rauchers oder eines Motorfahrzeughalters vergleichbar, welche sich diese Ausgaben auch nur

mittels Einschränkungen des Grundbetrags ermöglichen können. Diese Ausgaben stehen jedoch einem Steuererlass nicht entgegen (vgl. Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt VD.2013.162 vom 13. Februar 2014, E. 3.3). Es liegen zudem keine weiteren Indizien oder gar Beweise vor, welche die Vermutung der Steuerverwaltung stützen würden. Im vorliegenden Fall kann deshalb alleine aufgrund der Budgetunterdeckung, welche 9% der Einnahmen entspricht, nicht davon ausgegangen werden, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin über weitere Einnahmequellen verfügt und ihr aus diesem Grund der Steuererlass verwehrt werden.

5. Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen hat eine Unterdeckung ergeben. Daher sind die kantonalen Steuern pro 2011 und pro 2012 sowie die direkte Bundessteuer pro 2011 und pro 2012 zu erlassen. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit gutzuheissen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid vom 23. April 2015 aufgehoben und der Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und pro 2012 gewährt.
 2. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 23. April 2015 aufgehoben und der Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 und pro 2012 gewährt.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.